

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Ruhner Berge für die Sport- und Freizeithalle Marnitz

Teil I Benutzungsordnung

§ 1

Art und Umfang der Benutzung

- 1) Die Sport- und Freizeithalle dient vorrangig dem lehrplanmäßigen Unterricht der Regionalen Schule mit Grundschule Marnitz.
Darüber hinaus kann sie durch andere Rechtsträger auf Antrag für sportliche, kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen genutzt werden, soweit dies auf Grund der Beschaffenheit der Einrichtung möglich ist. Dabei kann einem Antrag auf Nutzung nur dann stattgegeben werden, wenn eine Vergabe noch nicht erfolgt oder ein anderer Rechtsträger vorrangig berechtigt ist. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Soll eine Nutzung durch einen anderen Rechtsträger während der Unterrichtszeiten erfolgen, ist die Abstimmung dieses Rechtsträgers mit der Schulleitung der Regionalen Schule und Grundschule erforderlich.
- 2) Die Benutzung nach § 1, Abs. 1, Satz 2 erfolgt überwiegend stundenweise und kann grundsätzlich bis 22:00 Uhr erfolgen. Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung nach § 2, Abs. 3 zugelassen werden.
- 3) Von Montag bis Freitag steht die Sport- und Freizeithalle für den regelmäßigen Gebrauch zur Verfügung. An Sonntagen, Sonn- und Feiertagen haben Veranstaltungen Vorrang. Regelmäßiger Gebrauch ist die Benutzung in gleichmäßig wiederkehrenden Zeitabständen durch einen Rechtsträger. Eine Veranstaltung bedeutet die einmalige Benutzung der Sport- und Freizeithalle.

§ 2

Antragsstellung

- 1) Einen Antrag auf Benutzung der Sport- und Freizeithalle nach § 1, Absatz 1, Satz 2 kann nur stellen, wer im Sinne des § 12 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) handlungsfähig ist.
- 2) Der Antrag ist formlos schriftlich zu stellen und muss Namen und Anschrift des Antragstellers sowie Angaben über die Art und den Umfang der Benutzung enthalten. Zudem hat der Antragsteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Schäden, die infolge einer Benutzung entstehen können, vorzulegen.
- 3) Die Genehmigung der Benutzung wird durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung erteilt. Der Hallenwart ist zum Abschluss der Nutzungsvereinbarungen berechtigt. Bei mehrjährig wiederkehrender Nutzung in feststehenden Zeiträumen wird zwischen dem Rechtsträger und der Gemeinde Ruhner Berge ein Vertrag abgeschlossen.

§ 3

Benutzungsordnung

- 1) Wer aufgrund eines Antrages die Sport- und Freizeithalle im Rahmen der Genehmigung nach § 2, Abs. 2 benutzt, hat insbesondere zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Regelungen zu beachten:
 - a) Die Benutzung der Sport- und Freizeithalle, sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 2, Abs. 2 dieser Satzung zu erfolgen

- b) Der Benutzung hat sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.
 - c) Vor jeder Benutzung ist der Benutzer verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sport- und Freizeithalle, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind umgehend direkt dem Hallenwart anzuzeigen. Vor bzw. nach Veranstaltungen hat eine protokollarisch festzuhaltende Übernahme/Übergabe zu erfolgen. Hierbei ist der Benutzer sowie ein Beauftragter der Gemeinde Ruhner Berge anwesend.
 - d) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Benutzung wieder herzustellen.
 - e) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Gemeinde Marnitz in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Gemeinde Marnitz im Schadensfall nicht.
 - f) Das Betreten der Spielflächen in den Turnhallen ist nur mit Turnschuhen zulässig. Diese sind erst in den Umkleidekabinen unmittelbar vor Betreten der Spielfläche anzuziehen. Sie müssen sauber und dürfen nicht färbend sein.
 - g) Das Rauchen in der Sport- und Freizeithalle ist untersagt.
- 2) Ausnahmen für § 3, Abs. 1, Buchstaben a bis g können im Rahmen der Genehmigung nach § 2, Abs. 3 zugelassen werden.
 - 3) Die Hallennutzungsordnung der Gemeinde Ruhner Berge und andere geltende Gesetze insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind bei der Benutzung zu beachten.
 - 4) Der Bürgermeister übt für die Sport- und Freizeithalle das Hausrecht aus. Er und die von ihm beauftragten Mitarbeiter können diese jederzeit zwecks Feststellung einer ordnungsgemäßen Benutzung betreten. Ihren Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
 - 5) Einem Rechtsträger kann die Benutzung vorübergehend untersagt werden, wenn dies insbesondere für die Unterhaltung der Sport- und Freizeithalle oder zur Vermeidung oder unaufschiebbaren Behebung eines Schadens erforderlich ist oder eine Veranstaltung von höherer Bedeutung stattfindet.
 - 6) Für die ordnungsgemäße Entsorgung des während einer Veranstaltung anfallenden Mülls ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

§ 4

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung nach § 2, Abs. 2 kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn gegen § 3 verstoßen wird oder ein Bedarf auf Nutzung der Sport- und Freizeithalle durch einen vorrangigen Rechtsträger besteht.

§ 5

Haftung

- 1) Wer entgegen § 3 die Sport- und Freizeithalle, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- oder Ausrüstungsgegenstände benutzt und diese beschädigt, ist gemäß § 823 BGB gegenüber der Gemeinde Ruhner Berge zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

- 2) Die Gemeinde Ruhner Berge haftet nur für einen Schaden, wenn dieser von ihr, einem ihrer Mitarbeiter oder einem ihrer Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Teil II Entgeltordnung

§ 6 Nutzungsentgelt

Die Gemeinde Ruhner Berge erhebt für die Benutzung der Sport- und Freizeithalle ein Nutzungsentgelt.

§ 7 Entgeltschuldner

- 1) Entgeltschuldner ist, wer eine Genehmigung nach § 2 Abs. 3 erhalten hat.
- 2) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Benutzung der Sport- und Freizeithalle.

§ 8 Maßstab

- 1) Als Maßstab für die Benutzungsentgelt wird für den Gebrauch eine Stunde festgesetzt. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Nutzungsentgeltes festgesetzt.
- 2) Für Veranstaltungen wird als Maßstab für das Nutzungsentgelt ein Tag festgesetzt.

§ 9 Entgeltsätze

- 1) Die Sätze der Nutzungsentgelte für die Benutzung der Sport- und Freizeithalle werden wie folgt festgesetzt:
 - a) nichtkommerzielle Hallennutzung

	Gemeinde Ruhner Berge	Andere Nutzer
Vereine	20,50 €/Std.	30,00 €/Std.
Privatpersonen je Feld	15,00 €/Std.	20,00 €/Std.

- b) Nutzung des Versammlungsraumes
 - Ganztägige Nutzung 100,00 €/Tag
 - Stundenweise Nutzung (bis zu 5 Stunden) 15,00 €/Std.
 - Nutzung durch Vereine der Gemeinde 10,00 €/Std.
 - c) Nutzung für den lehrplanmäßigen Unterricht der Regionalen Schule mit Grundschule Marnitz 60,00 €/Std.
 - d) Nutzung zur Durchführung kommerzieller Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungen, die weit über den normalen Sportbetrieb hinausgehen 1250,00 €/Std.
 - 2) Die Gemeinde Ruhner Berge fördert Kinder- und Jugendgruppen aus den Vereinen der Gemeinde, indem für diese beim regelmäßigen Gebrauch der Sportstätten keine Nutzungsentgelte anzusetzen sind.

§ 10
Fälligkeit

Das in der Nutzungsvereinbarung bzw. im Vertrag festgelegt Entgelt ist vom Schuldner vor der Nutzung auf das Konto des Amtes einzuzahlen und die Zahlung bei Schlüsselübergabe gegenüber dem Hallenwart nachzuweisen.

Für den regelmäßigen Gebrauch erfolgt eine halbjährliche Rechnungslegung, soweit die Sachlage nicht etwas anderes erfordert.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft

Ruhner Berge, den 13.12.2019


Buchholz
Bürgermeister

